

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Dortmunder Leitfaden zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten

Inhalt

<u>Päambel</u>	S. 3
<u>I. Ziele bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten</u>	S. 4
<u>II. Gesetzliche Grundlagen</u>	S. 4
- Leistungsgrundsätze	S. 4
- Berechtigte	S. 5
- Jugendliche	S. 5
- Grundsatz des Forderns/Zumutbarkeit/Absenkung u. Wegfall ALG II	S. 5
- Grundsatz des Förderns	S. 6
- Eingliederungsvereinbarung	S. 6
- Arbeitsgelegenheiten	S. 7
- Örtliche Zusammenarbeit	S. 7
- Regionale Zuständigkeit	S. 7
- Auskunftspflichten	S. 7
- Bekämpfung Leistungsmissbrauch	S. 8
<u>III. Anforderungen und Fördervoraussetzungen</u>	S. 8
- Öffentliches Interesse und Gemeinnützigkeit	S. 8
- Zusätzlichkeit	S. 9
- Wettbewerbsneutralität	S. 9
- Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit	S. 9
- Konkrete Maßnahmebeschreibung und hinreichende Bestimmtheit	S. 10
- Wöchentliche Arbeitszeit	S. 10
<u>IV. Förderumfang</u>	S. 10
- Maßnahmekostenpauschale für den Träger	S. 10
- Maßnahmedauer	S. 11
- Zuweisungsdauer	S. 11
- Wartezeit	S. 11
<u>V. Einrichtung eines Ausschusses für Arbeitsgelegenheiten</u>	S. 11

Präambel

Der Dortmunder Leitfaden zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten basiert auf einer Abstimmung aller Beteiligten im Beirat der ARGE Dortmund. Er bildet die Grundlage zur Planung und Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten in der Stadt Dortmund. Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung werden von den Beiratsmitgliedern in einem laufenden Prozess eingebracht und führen ggf. zur Modifizierung des Leitfadens.

Es besteht Einigkeit darin, dass die ARGE Dortmund alle geeigneten und zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen zur Unterstützung der arbeitsmarktlichen Integration und persönlichen Stabilisierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nutzt. Arbeitsgelegenheiten bilden dabei einen Baustein eines abgestimmten arbeitsmarktlichen Gesamtkonzeptes. Es besteht weiterhin Einigkeit darüber, dass Arbeitsgelegenheiten gegenüber anderen Eingliederungsleistungen immer nachrangig einzusetzen sind.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit und Ausbildung mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

I. Ziele bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)

- Die vorrangige Zielsetzung von Arbeitsgelegenheiten ist die Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den Arbeitsmarkt. Arbeitsgelegenheiten dienen insbesondere dazu, einerseits die „soziale“ Integration zu fördern, andererseits aber auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Außerdem können sie dazu beitragen, die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern. Die Arbeitsgelegenheiten dienen der Teilhabe an und der Integration in die Gesellschaft und der Wahrung der Menschenwürde.
- Arbeitsgelegenheiten vermitteln Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefern somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme. Arbeitsgelegenheiten sollen sinnvoll in bestehende oder zu entwickelnde aufeinander aufbauende Förderstrategien und –ketten einbezogen werden (s. Anlage).
- Arbeitsgelegenheiten sind Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ (§ 2 SGB II) und damit der zumutbare Beitrag des Hilfeempfängers zur Reduzierung seiner Hilfebedürftigkeit.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II.

Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)

Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (also auch Arbeitsgelegenheiten) erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Dabei sind

1. die Eignung und Qualifikation die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
2. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
3. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Ein Vorrang ergibt sich weiterhin für solche Maßnahmen, die konzeptionell neben den Jugendlichen unter 25 Jahren auf die Problemlagen anderer besonders Benachteiligter eingehen (Zielgruppenförderung)

- wie Schwerbehinderte,
- allein Erziehende,
- erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund,
- ältere Arbeitnehmer
- gering Qualifizierte und
- andere Personen, die aus sonstigen individuellen Gründen einer besonderen Hilfe bedürfen.

Berechtigte (§ 7 SGB II)

In Arbeitsgelegenheiten können nur Berechtigte nach § 7 SGB II beschäftigt / gefördert werden (erwerbsfähige Hilfebedürftige von 15 bis 64 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben).

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) und der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erfolgt nach § 44a SGB II durch die ARGE.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, mit denen die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vereinbart wurde, müssen bei der ARGE als Arbeitslose gemeldet sowie bereit und in der Lage sein, zum vereinbarten Zeitpunkt (ggf. auch kurzfristig) eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen.

Jugendliche (§ 3 Abs. 2 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt. Bei unveränderter Arbeits- und Ausbildungsmarktlage kann davon ausgegangen werden, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht immer sofort möglich ist und daher neben berufsvorbereitenden und anderen qualifizierenden Bildungsmaßnahmen eine ausreichende Anzahl von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere für Jugendliche zur Verfügung stehen muss.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche sind daher generell mindestens 20% der wöchentlichen Arbeitszeit für eine Qualifizierung zu verwenden. Der Träger eines solchen Projektes legt vor Beginn einer solchen Maßnahme einen entsprechenden Ablauf- und Qualifizierungsplan vor.

Der Qualifizierungsanteil in den Arbeitsgelegenheiten soll auf den Eignungen und Fähigkeiten der jungen Erwachsenen aufbauen und auf eine mögliche Aufnahme einer Ausbildung, einer Arbeit oder einer weiterführenden Maßnahme in der Förderkette vorbereiten. Inhalte, Teilqualifikationen sowie ggf. erreichbare Abschlüsse sind für jeden jungen Erwachsenen in einheitlicher und übersichtlicher Form zu dokumentieren.

Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht der Länder unterliegen und eine allgemeinbildende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) sowie berufsbildende Schule (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule) in Vollzeit besuchen, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und können daher nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, weil hier der erfolgreiche Schulabschluss sowie die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Vordergrund steht.

Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) / Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) / Absenkung und Wegfall des Alg II (§ 31 SGB II)

Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Eignung und Motivation sind wesentliche Erfolgsfaktoren sowohl für Teilnehmer als auch Träger. Daher werden der zuständige persönliche Ansprechpartner / Fallmanager die berufli-

chen Vorerfahrungen, Interessen und Wünsche des Arbeitslosen bei der Zuweisung bestmöglich berücksichtigen. Beschäftigungsträger sollen ihrerseits Eignung und Neigung vor Aufnahme intensiv prüfen. Sowohl der Hilfebedürftige als auch der Träger haben grundsätzlich ein Auswahlrecht und können eine Aufnahme ablehnen, sofern wichtige Gründe gegen eine erfolgreiche Teilnahme sprechen. Dies gilt in besonderem Maße für personale Dienstleistungen im sozialen Dienstleistungssektor. Erfahrungsgemäß erhöhen positive Grundeinstellung, Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeiten die Motivation gerade für sozialpflegerische Dienstleistungen. Daher ist ein Auswahlrecht für die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Heime, Kindergärten, Schulen etc.) von besonderer Bedeutung.

Bei Arbeitsgelegenheiten, die vorrangig der Überprüfung der Arbeitsbereitschaft und der persönlichen Stabilisierung dienen, ist ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Ablehnungsgründe anzulegen.

Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1c SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II.

Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)

Die ARGE unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie benennt einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden.

Die ARGE erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)

Die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit basiert auf der nach § 15 SGB II erfolgten individuellen Eingliederungsvereinbarung. Die mit einer Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit verbundene berufliche Perspektive sollte - soweit möglich - dem Träger mitgeteilt werden.

Die ARGE vereinbart mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere Leistungen und Eigenbemühungen bestimmen und für 6 Monate (danach neu) geschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Es soll die Hilfe zum Einsatz kommen, die im Einzelfall die besten Eingliederungschancen bietet. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige hat eine Vermittlung in Arbeit und Ausbildung Vorrang. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist gegenüber anderen Eingliederungsleistungen immer nachrangig einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden im erforderlichen Umfang und soweit möglich konkrete Einzelheiten zur Schaffung und Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit festgelegt (z.B. Auswahl der Arbeitsgelegenheiten, Zuweisungsverfahren, Art, Umfang und Nachweisform von Eigeninitiativen, Verfügbarkeitsfragen, mögliche Arbeitsinhalte, zeitlicher Umfang).

Falls kein passendes Angebot vorhanden ist, kann die Einrichtung von Zusatzjobs auch über Eigenaktivitäten des Kunden erfolgen. Hierzu nimmt der Hilfebedürftige nach Absprache mit seinem persönlichen Betreuer selbst Kontakt mit ihm benannten potentiellen Trägern auf. Danach erfolgt Antragstellung, Überprüfung der Fördervoraussetzungen, Bewilligung und Zuweisung bei und durch die ARGE.

Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Werden im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt, sondern als Arbeitsgelegenheiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum ALG II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen.

Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante sollten nur im Ausnahmefall für besondere Einsatzfelder (z.B. soziale Wirtschaftsbetriebe) und/oder spezifische Zielgruppen bewilligt werden. Die Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration müssen in besonderem Maße vorliegen. Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes ist in besonderem Maße zu prüfen. Daher sollte die Dauer solcher Maßnahmen zur Vermeidung von Drehtüreffekten in die Arbeitslosenversicherung grundsätzlich unter einem Jahr liegen.

Entsprechende Modellversuche sollten im Beirat der ARGE abgestimmt werden.

Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft sollen vermieden werden.

Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 SGB II)

Die ARGE arbeitet bei der Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Stadt Dortmund, der Agentur für Arbeit Dortmund, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und den ordnungsgemäßen Einsatz der finanziellen Mittel sicherzustellen.

Neben dem vorrangigen Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt dient die öffentlich geförderte Beschäftigung der Teilhabe und Integration arbeitsloser Menschen in die Gesellschaft. Zusätzliche Tätigkeiten sollten nach Möglichkeit sinnvoll in kommunalpolitisch abgestimmte und dem Gemeinwohl dienende Aufgabenbereiche eingebunden sein.

Regionale Zuständigkeit (§ 36 SGB II)

Für Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung ist diejenige ARGE zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auskunftspflichten (§ 61 SGB II)

Der Träger der öffentlich geförderten Beschäftigung

- hat der ARGE unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden;
- hat der ARGE leistungserhebliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
- ist verpflichtet, seine Teilnehmerbeurteilungen unverzüglich an die ARGE zu übermitteln.

Die Teilnehmer an öffentlich geförderter Beschäftigung sind verpflichtet,

- der ARGE auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Die ARGE hat jederzeit das Recht Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der Träger gewährt Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen, bzw. Arbeitsorten.

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 SGB II)

Für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des SGB III (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung §§ 304ff. SGB III).

III. Anforderungen und Fördervoraussetzungen

Arbeitsgelegenheiten sollten sich vordringlich an individuellen Bedürfnissen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausrichten. Das bedeutet, dass eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollte. Die gesellschaftlichen Notwendigkeiten sind im Konsens der lokalen Arbeitsmarktpartner festzulegen. Dabei arbeiten die Stadt Dortmund und deren Gremien, die Agentur für Arbeit Dortmund, Wohlfahrtsverbände, soziale Organisationen, Kirchen, Einrichtungen der Wirtschaft (IHK, HWK), Gewerkschaften und Vereine mit den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) eng und vertrauensvoll zusammen. Je nach Zielgruppe können auch weitere Partner (z.B. Ausländervereine, Jugendhilfeorganisationen, Schulen etc.) eingebunden werden. Dabei sollten die jeweiligen zielgruppenspezifischen Kompetenzen der lokalen Partner genutzt werden.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sollten nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen / Anforderungen / Qualitätskriterien erfüllt sind (Darlegungspflicht des Trägers):

Öffentliches Interesse und Gemeinnützigkeit

Arbeitsgelegenheiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Sie müssen daher im Inland geschaffen werden. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend- oder Altenhilfe, öffentliches Gesundheitswesen, Sport.

Für Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante sind die Kriterien des öffentlichen Interesses und der Gemeinnützigkeit nicht erforderlich.

Zusätzlichkeit

Arbeitsgelegenheiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten sollen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Die Verlängerung einer eingerichteten Maßnahme ist nicht möglich, wenn zwischenzeitlich ein marktfähiges Angebot entstanden ist.

Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten sollen grundsätzlich die jeweiligen Personal- oder Betriebsräte bzw. sonstigen Arbeitnehmervertretungen eingeschaltet und um eine entsprechende Stellungnahme gebeten werden. Grundsätzlich ist allen Anträgen auf Arbeitsgelegenheiten eine entsprechende Stellungnahme beizufügen. Die Bewilligung einer Arbeitsgelegenheit setzt eine positive Stellungnahme voraus.

Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Im Hinblick auf die Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes sollten Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige

- Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung bieten (individuelle Verwertbarkeit am Arbeits-/Ausbildungsmarkt).
- eine möglichst zielgruppenspezifische Ausrichtung haben und im Sinne von Förderketten aufeinander aufbauen.
- insbesondere für junge Erwachsene unter 25 Jahren in jedem Fall einen spezifischen Qualifizierungsanteil enthalten.
- Qualifizierungsanteile in einem arbeitsmarktpolitisch sinnvollen und auf den Maßnahmetypus abgestimmten Umfang enthalten.
- eine zeitlich befristete Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorsehen.
- die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen.
- möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der persönlichen Entwicklung ermöglichen.
- teilweise zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft geeignet sein.
- Erkenntnisse zur Erwerbsfähigkeit liefern.

- Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung bieten.

Im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit werden für das Jahr 2005 folgende Berufsfelder mit entsprechenden Anteilen am Gesamtangebot der Arbeitsgelegenheiten unter dem Gesichtspunkt der Integrationswahrscheinlichkeit angestrebt:

1. Gesundheit, Betreuung, Büro und Co., Ordnungsdienste	30 %
2. Kindergarten/Schule, Kultur, Sport	20 %
3. Stadtreinigung	10 %
4. Ökologie, Umwelt, Grün	15 %
4. Berufsfeld übergreifend	25 %

Abweichungen von den dargestellten Orientierungswerten müssen im Beirat diskutiert und abgestimmt werden.

Konkrete Maßnahmebeschreibung und hinreichende Bestimmtheit

Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Bewilligung und passgenauen Zuweisung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat der Träger die Arbeitsgelegenheiten konkret und ausführlich zu beschreiben (z.B. Anzahl, Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Betreuung / Qualifizierung).

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität und der Vermeidung negativer Effekte auf den ersten Arbeitsmarkt, sind die Aspekte der „Zusätzlichkeit“ und des „öffentlichen Interesses“ deutlich darzulegen.

Wöchentliche Arbeitszeit

Um den Teilnehmern Eigeninitiativen für die berufliche Integration zu ermöglichen, sollte die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel 30 Stunden nicht überschreiten. Daneben sind alle Teilzeitformen möglich; hierbei dürfen 15 Stunden in der Woche nicht unterschritten werden.

IV. Förderumfang

Maßnahmekostenpauschale für den Träger

Durch die Maßnahmekostenpauschale wird der entstandene Aufwand des Trägers für die Maßnahmedurchführung (z. B. Personal, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Overhead) sowie die Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer abgedeckt. Über diese Maßnahmekostenpauschale hinaus werden keine weiteren Leistungen an den Träger erbracht. Die Kosten der Maßnahmedurchführung sind im Antrag darzustellen.

Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer:

Die Mehraufwandsentschädigung ist vom Träger unverzüglich sowie ohne jeden Abzug an den Teilnehmer weiterzugeben. Sie wird

- nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Alg II, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet,
- nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden / Feiertagen) und
- für die Teilnahme an allen Bestandteilen einer Arbeitsgelegenheit (also z.B. auch Profiling, Qualifizierung) gezahlt.

Die Mehraufwandsentschädigung soll sich bis auf weiteres an einer Größenordnung von 1,50 € orientieren. Bei Arbeitsgelegenheiten die vordringlich der Vorbereitung auf eine Ausbildung dienen, ist die Mehraufwandsentschädigung adäquat abzusenken (Orientierung: 1,00 €).

Maßnahmedauer

Die Anerkennung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung bei einem Träger soll grundsätzlich für 1 Jahr erfolgen (Maßnahmedauer). Sofern die Arbeitsgelegenheiten an ein konkretes zeitlich definiertes Projekt gebunden sind, kann die Maßnahme auch für einen kürzeren/längeren Zeitraum anerkannt werden. Soll die Maßnahme über diesen Anerkennungszeitraum verlängert werden, bedarf es eines erneuten Antrages.

Zuweisungsdauer

Die Zuweisungsdauer des Hilfebedürftigen wird **grundsätzlich** auf 6 Monate festgelegt. Über eine darüber hinausgehende Zuweisung entscheidet der persönliche Ansprechpartner/Fallmanager im Einzelfall.

Die individuelle Zuweisungsdauer sollte auch in Abhängigkeit von den Möglichkeiten einer längerfristigen Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und/oder spezifischen Anforderungen, die sich aus der Durchführung der Arbeitsgelegenheit ergeben, beurteilt werden.

Wartezeit

Die Wartezeit zwischen zwei aufeinander folgende Zuweisungen in eine Arbeitsgelegenheit beträgt **grundsätzlich** für Jugendliche unter 25 Jahren 6 Monate, bei allen anderen Hilfebedürftigen **grundsätzlich** 1 Jahr. Eine erneute Zuweisung sollte nicht zu dem vorherigen Träger erfolgen.

V. Einrichtung eines Ausschusses für Arbeitsgelegenheiten

Um die arbeitsmarktliche Verträglichkeit des neuen Instruments Arbeitsgelegenheiten zu gewährleisten, wird ein Ausschuss für Arbeitsgelegenheiten eingesetzt.

Kernaufgabe des Ausschusses ist die Abstimmung des regionalen Angebotes im lokalen Konsens. Hierbei stehen die Beurteilung des öffentlichen Interesses und die Zusätzlichkeit der Angebote im Vordergrund.

Der Ausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite sowie 2 Vertretern der ARGE. Durch die Begrenzung der Ausschussmitglieder auf den genannten Kreis werden Interessenskonflikte mit potentiellen Trägern von Arbeitsgelegenheiten vermieden.

Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Vertreter benannt.